

Stadtrat Winterthur.
Eingang: 8. April 1947
Geschäftsverzeichn. Nr. 584

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1947.

Sitzung vom 27. März 1947.

1085. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 27. Februar 1947 ersuchte der Stadtrat Winterthur unter Vorlage der Bau- und Niveaulinienpläne um die Genehmigung des Beschlusses des Großen Gemeinderates vom 3. Februar 1947 über die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der St. Gallerstraße zwischen der Platanen- und der Baderstraße und über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien im Bereiche der Talgut-, Zwingli-, Weber- und Mattenbachstraße. Laut Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 22. Februar 1947 sind gegen diese im kantonalen Amtsblatt vom 7. Februar 1947 veröffentlichten Beschlüsse keine Rekurse eingegangen.

a) St. Gallerstraße: Die bestehenden Baulinien stammen noch aus dem Jahre 1868 und weisen einen Abstand von nur 16,50 m auf. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß dieses Maß für eine Straße, die den Verkehr von Winterthur nach Wil und St. Gallen aufnehmen muß, nicht mehr genügen kann. Die nördliche Baulinie wird nach der Vorlage auf ihre ganze, die südliche Baulinie auf die halbe Länge zwischen Platanen- und Baderstraße zurückgesetzt, sodaß Bauverbotszonen von 20,0 bis 30,0 m Breite entstehen. Über die Einzelheiten der Neufestsetzungen und ihre Begründung orientiert die stadträtliche Weisung vom 15. August 1946 an den Großen Gemeinderat. Die Niveaulinie erleidet keine Änderung.

b) Mattenbachareal (westlicher Teil): Es handelt sich hier um die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien vorwiegend neuer Wohnstraßen, über deren Führung die grundsätzliche Genehmigung durch den Regierungsratsbeschluß Nr. 411 vom 30. Januar 1947 erfolgt ist. Bei Fahrbahnbreiten von 6,0 bis 7,0 m, ein bis zwei Gehwegen und Vorgartengebieten von 5,0 bis 7,5 m Tiefe ergeben sich Baulinienabstände von 20,0 bis 25,0 m je nach der Verkehrsbedeutung der entsprechenden Straßen. Eingehendere Darlegungen sind der stadträtlichen Weisung vom 7. Dezember 1946 zu entnehmen.

Beide Vorlagen geben zu Einwendungen keinen Anlaß.
Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur vom 3. Februar 1947 betr. Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der St. Gallerstraße zwischen Platanen- und Baderstraße sowie betr. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Talgut-, Zwingli, Weber- und Mattenbachstraße inkl. Fußweg zwischen Zwingli- und Weberstraße wird gemäß den eingereichten Plänen genehmigt.

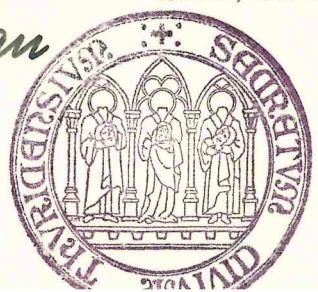
II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 27. März 1947.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

J. Rupp



*publ. 15.4.47
Doppel mit den Akten an Bauamt
p. 4. 47.*